

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 362/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Regina F a [REDACTED], geborene Ho [REDACTED];
Re [REDACTED]/Israel, P [REDACTED]straße 2,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]-

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thann und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 22. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 269 Abs. 2 BGB) ergeben.

Ob die - vom Berufungsgericht bestätigte - Auffassung der Entschädigungsbehörde zutrifft, die Fortsetzung der Entschädigung für Berufungsschaden durch den Bescheid vom 22.8.1961 habe der früheren Rechtslage entsprechen, bleibt offen. Die Behörde hat die am 20.4.1972 beantragte Abhilfe entsprechend Abschnitt II Nr. 1 b der ländereinheitlichen Zweitverfahrensrichtlinien mit der Erwägung verweigert, die Klägerin habe von dem ihr zustehenden Antragsgerecht nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 / mit Art. I Nr. 44 a EEG-Schluss, § 75 Abs. 2 EEG auf keinen Gebrauch gemacht. Diese Entscheidung stimmt mit den Grundsätzen in BGR RgV 1972, 341 und 344 überein; sie hält der durch § 211 EEG beschränkten richterlichen Prüfung stand. Ob eine Ausnahme

114

- 3 -

im Sinne des Abschnitts II Nr. 5 der angeführten Richtlinien vorliegt, beantwortet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. Der Berufungsrichter hat nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Behörde gesetzt, wenn er - auch im Vortrag der Klägerin - Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen Ausnahme vermisst und deshalb einen Ermessensfehler der Behörde verneint.

Entscheidungsbedürftige Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf. Die Einwände der Beschwerde übersehen, daß die Abhilfe grundsätzlich nicht dazu bestimmt ist, die Rechtsfolgen zu beseitigen, die bei Anwendung der Überleitungsverschriften in Art. III und IV EUG-SchlussG im Einzelfall zum Nachteil des Berechtigten eintreten (vgl. BGH NZV 1975, 17).

Mal

Manuel

~~-Begründigt:~~



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)